



Bericht des Regierungsrats über die Genehmigung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil

6. März 2012

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die Genehmigung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil, mit dem Antrag, die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Reglement über den Schutz und die Nutzung sowie dem Schutz- und Nutzungsplan der Moorlandschaft Glaubenberg im Massstab 1 : 20 000, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



I.	Ausgangslage.....	3
II.	Gesetzliche Grundlagen der Unterschutzstellung.....	3
III.	Schutz- und Nutzungsplanung	4
	1. Vorbemerkung.....	4
	2. Schutz- und Nutzungsplan (Beilage 1)	4
	3. Reglement (Beilage 2)	5
IV.	Verfahren.....	8
	1. Erarbeitung	8
	2. Anhörung	8
	3. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung	9
	4. Erlass durch den Regierungsrat	9
	5. Genehmigung durch den Kantonsrat	9

I. Ausgangslage

Die Moorlandschaft Glaubenberg erstreckt sich zwischen der Pilatuskette im Norden und dem Glaubenbielenpass im Süden und ist mit 130 km² (davon 90 km² im Kanton Obwalden) die grösste Moorlandschaft der Schweiz. Gründe für die Entstehung der einzigartigen Moorlandschaft sind der wasserundurchlässige Untergrund aus Flyschgestein verbunden mit hohen Niederschlagsmengen.

Die Moorlandschaft Glaubenberg ist eine typische Flysch-Moorlandschaft mit hohen Anteilen an Wald, Alpweiden und ausgeprägten, nicht nutzbaren Gebieten (Gräben, Rutschungen). Sie erhält ihre Schönheit durch das vielfältige Mosaik aus Flach- und Hochmooren, Wald, Gehölzen und Zwergstrauchbeständen. Der Reichtum an Lebensräumen schlägt sich auch im Vorkommen von verschiedenen, teilweise selten gewordenen Tierarten nieder. Zur Bedeutung der Moorlandschaft tragen auch die gut ausgeprägten Reliefformen bei, insbesondere Dolinen, Terrassen, Moränen und andere eiszeitliche Formen, welche teilweise die Entstehung der Moore erst ermöglicht haben. Der Kulturlandanteil der Moorlandschaft Glaubenberg dient als Alpweiden und zur Streunutzung. Die Besiedlung besteht aus wenigen einzelnen Alpgebäuden. Die Landschaft wird schon seit Jahrhunderten durch die Alp- und Forstwirtschaft genutzt, was ihr einen ganz besonderen Charakter verleiht.

Die Umgebung des Glaubenbergpasses wird touristisch (Langis, Schwendi-Kaltbad) und militärisch (Glaubenberg-Seewen) intensiv genutzt.

Die Moorlandschaft Glaubenberg soll mittels einer kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung unter Schutz gestellt werden.

II. Gesetzliche Grundlagen der Unterschutzstellung

Gemäss Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35; MLV) gelten für die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung folgende Schutzziele:

- Die Landschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- Die für die Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen sind zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- Auf die nach Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie auf die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Nach Art. 5 MLV haben die Kantone die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen zu treffen. Die Kantone haben unter anderem dafür zu sorgen, dass:

- Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- die Biotope nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden. Dies sind u. a. Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzung für Lebensgemeinschaften aufweisen;

- die nach Art. 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen;
- Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzziele nicht widersprechen;
- die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele in Einklang stehen.

Die Schutzmassnahmen für die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind durch die Kantone nach Erlass der Moorlandschaftsverordnung innert drei Jahren (für durch den Moorlandschaftsschutz stark belastete Kantone innert sechs Jahren) umzusetzen. Die Frist für die Umsetzung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg ist damit bereits im Jahr 2002 abgelaufen.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV, GDB 710.11) ist der Regierungsrat für den Erlass von kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung zuständig. Er unterbreitet die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne dem Kantonsrat zur Genehmigung. Diese treten mit der Genehmigung in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

III. Schutz- und Nutzungsplanung

1. Vorbemerkung

Die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Glaubenberg besteht aus dem Schutz- und Nutzungsplan der Moorlandschaft Glaubenberg im Massstab 1 : 20 000 und dem Reglement über den Schutz und die Nutzung. Nachfolgend werden der Schutz- und Nutzungsplan (vgl. Ziff. 2) sowie das entsprechende Schutz- und Nutzungsreglement (vgl. Ziff. 3) umschrieben.

2. Schutz- und Nutzungsplan (Beilage 1)

Schutzperimeter

Der Schutzperimeter umfasst die Moorlandschaft Glaubenberg (ML 15) gemäss Moorlandschaftsinventar des Bundes. Der Perimeter wurde gegenüber dem Bundesinventar durch Reduktion auf das Sömmerungsgebiet angepasst. Die Detailabgrenzung erfolgte soweit möglich unter Berücksichtigung von gegebenen Grenzen, wie Bächen, Strassen, Wegen und Parzellen.

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Zonen A und B)

Die Zonen A und B orientieren sich an den Perimetern der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar (Objekte Nr. 35 Glaubenbielen Ribihütte, Nr. 47 Jänzimmatt, Nr. 167 Sewenseeli, Nr. 201 Ritzenmattseeli und Nr. 204 Obermatteggweiher).

Trockenstandorte von nationaler Bedeutung (Zone C) und regionaler Bedeutung (Zone D)

Die Zone C umfasst die Trockenwiesen und -weiden von nationaler, die Zone D von regionaler Bedeutung gemäss Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung. Gemäss Art. 18 NHG und Art. 4 MLV müssen alle Biotope, die sich in einer Moorlandschaft befinden, unter Schutz gestellt werden.

Flach- und Hochmoore von regionaler und lokaler Bedeutung (Zonen E und F)

Die Zone E umfasst die Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung und die Zone F die Hochmoore von regionaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Inventar der Flach- und Hochmoore. Gemäss Art. 18 NHG und Art. 4 MLV müssen alle Biotope, die sich in einer Moorlandschaft befinden, unter Schutz gestellt werden. Die Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung sind schon durch die Schutz- und Nutzungsplanung zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet geregelt.

Verbreitungsgebiet Auerhuhn (Zone G)

Die Zone G umfasst das bekannte Verbreitungsgebiet (direkte Nachweise) des Auerhuhns gemäss Vogelwarte Sempach. Sie wurde gegenüber der ursprünglichen Auflage verkleinert.

Kurzzone Schwendi / Langis (Zone H)

Die Zone H wurde gegenüber dem Zonenplan der Gemeinde Sarnen verkleinert, da die Zonenabgrenzung gemäss Zonenplan teilweise Flach- und Hochmoorflächen von nationaler Bedeutung umfasst und diese gemäss Art. 5 der Flachmoorverordnung bzw. Art. 4 der Hochmoorverordnung ungeschmälert zu erhalten sind.

Zone für militärische Nutzung (Zone I)

Die Zone I umfasst das heutige Kasernenareal. Die Zone wurde gegenüber dem Zonenplan der Gemeinde Sarnen verkleinert, da die Zonenabgrenzung gemäss Zonenplan teilweise Flachmoorflächen von nationaler Bedeutung umfasst und diese gemäss Art. 5 der Flachmoorverordnung ungeschmälert zu erhalten sind. Die Zuteilung zur Bauzone widerspricht der Bundesgesetzgebung.

Zone für Anlagen von öffentlichem Interesse (Zone J)

Die Ausdehnung der Zone J richtet sich nach der aktuellen Ausdehnung des bestehenden Parkplatzes Langis.

Bikerouten

Die Linienführung entspricht der nationalen Bikeroute gemäss Schweiz Mobil und O-Tour.

Wanderwege

Für die Wanderwege wird auf das bestehende und signalisierte Wanderwegnetz verwiesen.

Schneesuhrrouten

Die Route des Schneesuhtrails entspricht der aktuell im Winter ausgeschilderten Route von Globaltrail.

3. Reglement (Beilage 2)

Das Reglement umschreibt die Schutz- und Nutzungsvorschriften. Zu den zentralen Artikeln ist folgendes festzuhalten:

Zu Art. 1

Abs. 2 entspricht Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung (MLV; SR 451.35) bzw. leitet sich aus diesem ab.

Zu Art. 3

Art. 3 entspricht Art. 23d der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG; SR 451) bzw. leitet sich ab aus Art. 5 der Moorlandschaftsverordnung (MLV; SR 451.35).

Zu Art. 4

Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus Art. 5 der Moorlandschaftsverordnung bzw. aus den bereits geltenden kantonalen Bestimmungen. Zwecks Vollständigkeit sind Wiederholungen notwendig.

Zu Art. 5

Die Bewirtschaftung der Moorbiotope von nationaler Bedeutung wurde bereits in den kantonalen Schutz- und Nutzungsplänen zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet geregelt. Der Vollständigkeit halber muss auf diese Planung verwiesen werden. Die Bewirtschaftung von Flachmooren und Trockenstandorten von regionaler und lokaler Bedeutung wird mit Hilfe von Bewirtschaftungsverträgen geregelt. Das generelle Verbot der Zufuhr von alpfernden Düngern richtet sich nach dem Grundsatz der Chemikalienreduktionsverordnung.

Bestehende Weidebestockungen müssen erhalten bleiben, wobei die natürliche Dynamik der Weidebestockungen berücksichtigt werden muss. Die Pflege der Weidebestockungen liegt im freien Ermessen.

Zu Art. 6

Die Forstwirtschaft hat sich an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu orientieren. Die Rücksichtnahme auf geschützte Tier- und Pflanzenarten ist in Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung vorgeschrieben. Die Waldbewirtschaftung kann einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des Auerhuhnbestandes leisten.

Zu Art. 8

Gemäss kantonalem Schutz- und Nutzungsplan zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet vom 19. September 2002 (Art. 2 und 6 der Zusatzbestimmungen zum Detailplan zur touristischen Nutzung der Naturschutzzone Hinteregg/Andresen und Hinteregg/Schlierental) ist das Anlegen von Loipen für den Langlauf nur aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem zuständigen Departement gestattet. Der Perimeter, in welchem Loipen gespurt werden können, ist gemäss Detailplan zur touristischen Nutzung der Naturschutzzone Hinteregg/Andresen und Hinteregg/Schlierental vom 19. September 2002 vereinbart worden.

Die öffentlichen Wanderwege sind Bestandteil der nach Bundes- und kantonalem Recht anerkannten bisherigen Nutzung in der Moorlandschaft. Sie können im Einklang mit den Schutzzielen unterhalten werden. Grundlage bildet der jeweils gültige Wanderwegnetzplan. Wegverlegungen sind im Einklang mit den Schutzzielen möglich.

Die touristische Nutzung bzw. die Erholungsnutzung hat gemäss Art. 5 der Moorlandschaftsverordnung mit den Schutzzielen in Einklang zu stehen. Mit der Bewilligungspflicht für Veranstaltungen und Freizeitangeboten wie z. B. das Spuren von Winterwanderwegen soll sichergestellt werden, dass auf empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausreichend Rücksicht genommen wird.

Zu Art. 9

Art. 9 entspricht Art. 8 der Moorlandschaftsverordnung.

Zu Art. 10

Die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind gemäss Art. 6 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (AlgV; SR 451.34) ungeschmälert zu erhalten. Die Kantone haben den genauen Grenzverlauf festzulegen und die zur Erreichung des Schutzziels geeigneten Unterhaltsmassnahmen zu treffen. Die Laichgewässer sind vor Düngereintrag, Fischbesatz und Viehtritt zu schützen. Ausgenommen ist der Seewenalpsee, wo der Fischbesatz und die Fangzahlen in den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei mit Nachtrag vom 21. November 2006 geregelt sind. Im Ribiseeli kommt die gesamtschweizerisch äusserst seltene Geburtshelferkröte vor.

Zu Art. 11

Der Bewirtschaftung der Trockenstandorte wird mit Hilfe von Bewirtschaftungsverträgen geregelt. Die Bewirtschaftungsvorschriften entsprechen den Vorschriften in Art. 11. Für die langfristige Sicherung der Flächen sind jedoch verbindliche Schutzvorschriften festzusetzen.

Zu Art. 12–23

Der Vollständigkeit halber muss auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen bzw. auf bestehende private Vereinbarungen verwiesen werden.

Zu Art. 12

Die Bewirtschaftung und Nutzung der Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung ist gemäss Schutz- und Nutzungsplanung zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet schon seit Jahren geregelt.

Zu Art. 13

Die Bewirtschaftung von Flachmooren von regionaler und lokaler Bedeutung wird mit Hilfe von Bewirtschaftungsverträgen geregelt. Die Bewirtschaftungsvorschriften entsprechen den Vorschriften in Art. 13. In den Hochmooren von regionaler Bedeutung ist jegliche Nutzung untersagt.

Zu Art. 14

Im Kanton Obwalden lebt das geschützte Auerhuhn. Um die Auerwildbestände langfristig sichern zu können, sind störungsarme Lebensräume unabdingbar. Der Bau von neuen Erschliessungsanlagen (mit Ausnahme von Begehungswegen für die Wald- und Alpbewirtschaftung) sowie der Ausbau von Erschliessungsanlagen in eine nächst höhere Strassenklasse führt in Auerhuhnverbreitungsgebieten dazu, dass diese Gebiete auch für andere Strassennutzer (Biker, Wanderer, Pilzsammler etc.) besser zugänglich werden. Dies führt zu vermehrten Störungen dieser geschützten Art.

Bereits bestehende Strassen können unterhalten und geringfügig vergrössert werden, damit sie den Anforderungen der zukünftigen Nutzungen entsprechen (ein Beispiel dafür ist die Ewigkeitsstrasse, die vom Horweli ins Laucherli, Alpnach, führt). Unter dieser geringfügigen Vergrösserung kann u. a. eine leichte Verbreiterung, eine Verstärkung des Oberbaus, bei gleich bleibender Deckschicht, verstanden werden.

Zu Art. 17

Zum Schutz von Schalenwild und Raufusshühnern sowie auch der gesamten reichhaltigen Fauna sind künftig Wildruhegebiete auszuscheiden. Das Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Wildruhegebiete im Kanton Obwalden ist vom Regierungsrat erlassen. Aufgrund der Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht ist die Genehmigung durch den Kantonsrat noch ausstehend.

Zu Art. 18 und 19

Art. 18 und 19 leiten sich aus Art. 4 und 5 MLV ab.

Zu Art. 20

Art. 20 leitet sich aus Art. 4 und 5 MLV sowie Art. 23 NHG ab. Als landschaftlich empfindliche Teile der Moorlandschaft gelten die charakteristischen Elemente gemäss Art. 1 des Reglements sowie die moorlandschaftstypischen Eigenheiten gemäss Moorlandschaftsbeschrieb. Weiterhin zu beachten ist, dass die Moorlandschaft Glaubenberg gleichzeitig auch im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN (Nr. 1608) ist und somit auch die BLN-relevante Gesetzgebung gilt.

Zu Art. 21

Art. 21 leitet sich aus Art. 24d des Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG;SR 700) bzw. Art. 4 MLV ab.

Zu Art. 22

Art. 22 leitet sich aus Art. 23d NHG ab.

Zu Art. 23

Art. 23 leitet sich aus Art. 4 und 5 MLV ab.

Zu Art. 24

Das Ausscheiden von neuen Bauzonen ist nicht schutzzielkonform (vgl. Artikel 4 MLV).

Zu Art. 25 und 26

Innerhalb der Moorlandschaft bestehen rechtskräftige Bauzonen. Diese müssen in jedem Fall – auch wenn sie vor dem 1. Juni 1983 rechtskräftig wurden – unter dem Gesichtspunkt der Moorlandschaft überprüft und gegebenenfalls angepasst, reduziert oder aufgehoben werden. Die Tatsache, dass ein Bauprojekt in einer rechtskräftigen Bauzone liegt, reicht nicht aus, dieses zu bewilligen, selbst dann nicht, wenn die bestehenden Zonenbestimmungen erfüllt sind. Nur im Bereich der bereits überbauten Fläche, d. h. im Bereich zwischen den bereits bestehenden Gebäuden/Häusern, dürfen neue Häuser errichtet werden. Das Vorhandensein einer Bauzone mit entsprechenden Zonenbestimmungen bietet noch keine Garantie, dass eine Baute schutzzielneutral ist bzw. dem Schutzziel der Moorlandschaft dient. Die Ausdehnung der Aussenräume (Parkplätze, Verkehrsflächen, Überdachung von Aussenplätzen etc.) ist nicht zulässig.

Die Bestimmungen der Bauzonen werden im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung neu festgelegt bzw. die Zonengrösse teilweise angepasst (vgl. auch Ausdehnung der Zonen unter Kap. III Schutz- und Nutzungsplanung). Die Bestimmungen des Reglements zum Schutz und zur Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg gehen den Bestimmungen der Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden vor.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision der betroffenen Gemeinden sicherzustellen, dass die Zonen und Bestimmungen der Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg in die Zonenpläne und Bau- und Zonenreglemente der betroffenen Gemeinden übernommen werden.

Zu Art. 27

Die bestehenden Parkplätze werden der Zone Anlagen von öffentlichem Interesse zugeordnet. Rechtlich werden sie damit einer Bauzone mit eingeschränkter Nutzung zugewiesen.

Zu Art. 29

Die Schneeschuhrouen gemäss Reglement der Naturschutzzone Hinteregg/Andresen und Hinteregg/Schlierental vom 19. September 2002 stehen im Widerspruch zur Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft bzw. zu den geplanten Wildruhegebieten. Die entsprechenden Bestimmungen sind aufzuheben.

IV. Verfahren

1. Erarbeitung

Zur Umsetzung der Schutzmassnahmen in der Moorlandschaft Glaubenberg erarbeitete das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft, einen Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem kantonalen Schutz- und Nutzungsplan und einem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg. Der Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung wurde dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 4 Abs. 1 BauV).

Am 25. August 2009 verabschiedete der Regierungsrat praxisgemäss die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung in erster Lesung und gab sie zur Anhörung frei.

2. Anhörung

Die im Rahmen der Anhörung bei den Gemeinden und interessierten Amtsstellen eingegangenen Kommentare und Bemerkungen wurden ausgewertet und in die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung eingearbeitet. Zudem wurde das Gespräch mit jenen Parteien gesucht (Bundesamt für Umwelt [BAFU], Korporation Schwendi und Korporation Alpnach), die gewichtige Einwände und Bemerkungen im Rahmen Anhörung vorbrachten.

Der so überarbeitete Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung wurde dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt, dem BAFU sowie der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission erneut zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 4 Abs. 2 BauV).

Am 28. Juni 2011 verabschiedete der Regierungsrat die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung in zweiter Lesung und gab sie zur öffentlichen Auflage frei.

3. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung

Die öffentliche Auflage fand vom 15. Juli bis am 14. September 2011 statt. Es gingen insgesamt sechs Einsprachen ein. Sämtliche Einsprachen wurden aus fachlicher Sicht geprüft. Sie betrafen in mehreren Fällen Einwände im Zusammenhang mit Infrastrukturneu-, aus- und -umbauten. Zudem wurde der Schutzperimeter des Auerhuhns angefochten. Sodann waren nicht alle Einsprechenden mit dem Karteninhalt bezüglich Strassen und Wege einverstanden. Die Einsprechenden wurden alle zu Einspracheverhandlungen eingeladen. Die Verhandlungen fanden im Zeitraum zwischen dem 24. Oktober und 10. November 2011 statt. Im Rahmen der aufwendigen Einspracheverhandlungen wurden mit allen Einsprechenden einvernehmliche Lösungen gefunden, welche zum Rückzug aller Einsprachen führten (Art. 4 Abs. 2 und 3 BauV). Aufgrund der Ergebnisse der Einspracheverhandlungen wurde Artikel 8 des Reglements konkretisiert, einige Ergänzungen im erläuternden Bericht zum Reglement vorgenommen (Kapitel III) und eine geringfügige Perimeteranpassung im Verbreitungsgebiet des Auerhuhns vorgenommen. Die Anpassungen bzw. Konkretisierungen sind geringfügig und betreffen keine schützenswerten Interessen Dritter, weshalb keine erneute Auflage nötig ist.

4. Erlass durch den Regierungsrat

Wie vorstehend ausgeführt, wurde das Verfahren der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung der Moorlandschaft Glaubenberg ordnungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 5 BauV). Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie der Moorlandschaftsverordnung. Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Erhaltung der einzigartigen Moorlandschaft Glaubenberg.

Nachdem sämtliche formellen wie inhaltlichen Voraussetzungen für den Erlass der Moorlandschaft Glaubenberg erfüllt waren, erliess der Regierungsrat mit Beschluss vom 6. März 2012 die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg, bestehend aus dem Reglement über die Schutz- und Nutzung sowie einem Plan der Moorlandschaft Glaubenberg im Massstab 1 : 20 000.

5. Genehmigung durch den Kantonsrat

Der Regierungsrat unterbreitet mit vorliegendem Bericht die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

Beilagen:

- Beilage 1: Kantonaler Schutz- und Nutzungsplan für die Moorlandschaft Glaubenberg, Massstab 1 : 20 000
- Beilage 2: Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg
- Beilage 3: Formeller Regierungsratsbeschluss betreffend Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg samt Genehmigungsvermerk